

Anhang
aus der Rhein-Zeitung, Ausgabe Koblenz vom 16.05.1991

Bekanntmachung

Änderung Nr. 3 zum Bebauungsplan Nr. 89:
Andernacher Straße / Brückenrampe der Balduinbrücke /
Bundesbahngelände / Rosenstraße

Die Bezirksregierung hat mit Schreiben vom 12. 4. 91, Az.: 379-5112-16, im Rahmen des Anzeigeverfahrens gemäß § 11 Abs. 1 des Baugesetzbuches - BauGB - vom 8. 12. 1986 (BGBl. I S. 2253) mitgeteilt, daß Rechtsvorschriften im Sinne von § 11 Abs. 3 BauGB nicht verletzt werden.

Gemäß § 12 BauGB tritt die Änderung Nr. 3 zum Bebauungsplan Nr. 89 mit dieser Bekanntmachung in Kraft. Der rechtsverbindliche Bebauungsplan (Satzung, Bebauungsplanzeichnung) und die dazugehörige Begründung werden ab

Donnerstag, 16.5.91

bei der Stadtverwaltung Koblenz - Vermessungsamt -, Emil-Schüller-Straße 20, 5400 Koblenz (1. Stock, Zimmer 117), während der Dienststunden in der Zeit von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, freitags von 8.30 Uhr bis 13.30 Uhr zu jedermanns Einsicht offen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des Absatzes 4 BauGB wird hiermit hingewiesen; hiernach können Entschädigungsansprüche verlangt werden, wenn infolge des Bebauungsplanes die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Die Fälligkeit des Anspruches kann dadurch herbeigeführt werden, daß die Leistung der Entschädigung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen (§ 44 Abs. 1 und 2 BauGB) beantragt wird.

Der Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von **drei Jahren** nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Vermögensnachteil eingetreten ist, die Fälligkeit des Entschädigungsanspruches herbeigeführt wird (§ 44 Abs. 4 BauGB).

Nach § 215 Abs. 1 BauGB sind

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. Mängel der Abwägung (§ 1 Abs. 6 BauGB)

nur beachtlich, wenn sie in den Fällen der Nr. 1 innerhalb eines Jahres und in den Fällen der Nr. 2 innerhalb von **sieben Jahren** seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadtverwaltung Koblenz schriftlich geltend gemacht wurden; der Sachverhalt, der die Verletzung und den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz - GemO - vom 14. 12. 1973 (GVBl. S. 419) in der zur Zeit geltenden Fassung wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung der Bestimmungen über

1. Ausschließungsgründe (§ 22 Abs. 1 GemO) und
2. die Einberufung und die Tagesordnung von Sitzungen des Gemeinderates (§ 34 GemO)

unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich unter Bezeichnung der Tatsachen, die eine solche Rechtsverletzung begründen können, gegenüber der Stadtverwaltung Koblenz geltend gemacht worden ist.

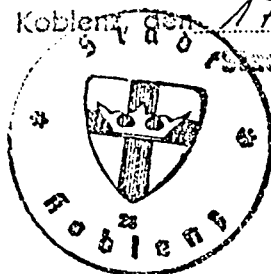
Koblenz, den 16.5.1991

Stadtverwaltung Koblenz
Hörter
Oberbürgermeister

Vorstehende Bekanntmachung wird als mit der

Urschrift übereinstimmend beglaubigt.

Koblenz, den 17.05.1991



Stadtverwaltung Koblenz

I. A.

Stadttamtmann

*Anhang
perfekt
16/05.1991*